

DER FREIBURGER NATIONALÖKONOM ROBERT LIEFMANN



© Hartung-Gorre-Verlag Konstanz

Robert Liefmann lebte mit seiner Familie in der Goethestraße 33 im bürgerlichen Stadtteil Wiehre. Robert studierte Nationalökonomie in Freiburg, Berlin, München und Brüssel. In Gießen habilitierte er sich und wurde 1904 außerordentlicher Professor für Nationalökonomie in Freiburg, 1914 dann ordentlicher Professor. Infolge der nationalsozialistischen Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verlor er 1933 seinen Lehrstuhl an der Universität. Zum weiteren Schicksal Robert Liefmanns vgl. D 6.

M1 Auszug

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

M2

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

Zu § 2: Ungeeignet sind alle Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

Zu § 3: (1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

Zu § 4: (1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menschenrechte.

4.

Alle Verhandlungen, Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Berlin, den 11. April 1933.

*Der Reichsminister des Innern
Frick*

*Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk*

Quelle: <http://www.documentarchiv.de/ns.html>

http://www.documentarchiv.de/ns/1933/berufsbeamtentum_vo01.html

Aufgaben:

1. Die neuen Regelungen von 1933 wurden „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ genannt. Erläutere, was M1 und M2 besagten.
2. Erkläre, welche Ziele die Nationalsozialisten mit dieser Gesetzgebung verfolgten.
3. Beurteile dann die Benennung des Gesetzes und seiner Verordnungen.
4. Nenne die Regelung, die die Grundlage für die Entlassung Robert Liefmanns aus der Universität bildete. Überlege, welche Folgen die Entlassung Robert Liefmanns für ihn und seine Familie hatte.
5. Verfasse einen Tagebucheintrag eines Kollegen, der seit vielen Jahren mit Robert Liefmann zusammenarbeitete, der seine Stelle weiterhin innehatte.

Literatur:

Liefmann, Martha/Liefmann, Else/Wiehn/Erhard Roy [Hrsg.]: Helle Lichter auf dunklem Grund: die "Abschiebung" aus Freiburg nach Gurs 1940 - 1942 mit Erinnerungen an Professor Dr. Robert Liefmann, 2. erw. Aufl., Konstanz: Hartung-Gorre, 1995.

Freudenberg-Hübner, Dorothee/Wiehn, Erhard Roy [Hrsg.]: Abgeschoben: jüdische Schicksale aus Freiburg 1940 - 1942; Briefe der Geschwister Liefmann aus Gurs und Morlaas an Adolf Freudenberg in Genf, Konstanz: Hartung-Gorre, 1993.

Filmtipp:

Ein Haus erzählt Geschichte(n): Hinter der Fassade. Das Liefmann Haus in Freiburg. Ein Film von Sigrid Faltin. SWR 2007.